

selben folgende für den Buchhandel und die zugehörigen Zweige wichtigen Tarifnummern:

311. Unbeschriebene und nicht bedruckte Bücher jeder Art Wert
20%
Bücher, einschl. Flugschriften und Stiche, gebunden oder ungebunden, Photographieen, Radierungen, Landkarten, Musikalien, Seekarten und alle in diesem Gesetze nicht speziell aufgeführten Drucksachen 25%
(Es ist verboten, irgend welchen obscene Bücher, Pamphlete, Broschüren, Schriften, Anzeigen, Circulare, Drucksachen, Bilder, Zeichnungen, Figuren auf oder von Papier oder anderem Material, Gipsabdrücke, Modelle, Instrumente oder andere Artikel unmoralischer Art oder irgendwelche Lotterielose oder irgendwelche Lotterie-Ankündigungen aus dem Auslande in die Vereinigten Staaten zu importieren. Kein derartiger Artikel, gleichviel, ob separat importiert oder mit anderen zur Einklarierung berechtigten Artikeln in demselben Collo verpackt, darf eingeführt und soll derselbe konfisziert werden. Alle solche verbotenen Artikel und deren Emballage sollen von den Zollbeamten zurückbehalten, und soll das gesetzliche Verfahren gegen dieselben eingeleitet werden, wenn nicht der Zollkollektor überzeugt wird, daß die in dem betreffenden Collo enthaltenen obscene Artikel ohne Vorwissen und Zustimmung des Importeurs, Eigentümers, Agenten oder Konfignatars darin verpackt worden sind.)
410. Bücher, Stiche, Photographieen, gebunden oder ungebunden, Radierungen, Musikalien, Land- und Seekarten, wenn länger als 20 Jahre vor dem Datum der Einfuhr gedruckt, sowie alle hydrographischen Karten und wissenschaftlichen Bücher und Zeitschriften für wissenschaftliche Forschung, ferner von wissenschaftlichen und litterarischen Gesellschaften oder Akademien für ihre Subskribenten herausgegebene Publikationen oder zur kostenfreien Privatverteilung bestimmte Publikationen einzelner und von ausländischen Regierungen herausgegebene öffentliche Dokumente frei
476. Modelbilder, in Stahl, Kupfer oder Holz graviert, koloriert oder einfach frei
562. Zeitungen und Zeitschriften. (Unter Zeitschriften sollen nur solche ungebundenen oder broschierten Publikationen verstanden werden, deren Inhalt die Tageslitteratur umfaßt und die regelmäßig in bestimmten Zeiträumen, als wöchentlich, monatlich oder vierteljährlich erscheinen) frei
575. Gemälde in Oel- oder Wasserfarben, Original-Zeichnungen und -Skizzen und Künstlerabdrücke von Radierungen und Stichen, sowie Bildhauerarbeiten, nicht anderweit benannt. (Der Ausdruck »Bildhauerarbeiten« soll hinsichtlich der Auslegung dieser Tarif-No. nur professionelle Erzeugnisse, rund oder reliefartig, in Marmor, Stein, Marmor, Holz oder Metall, eines Bildhauers oder Skulpteurs einschließen, und der Ausdruck »Malerei« die ganz oder teilweise durch Schablonieren oder anderes mechanische Verfahren hergestellten nicht einbegreifen) frei
Zollfreie Einfuhr genießen ferner: 1) Bücher und Flugschriften, welche ausschließlich in anderen Sprachen als der englischen gedruckt sind, desgl. Bücher und Musikalien mit erhabenem Druck, welche ausschließlich von Blinden gebraucht werden. 2) Bücher, Stiche, Photographieen, Radierungen, gebunden oder nicht, Land- und Seekarten, mit Genehmigung oder zum Gebrauch der Vereinigten Staaten oder zum Gebrauch der Bibliothek des Kongresses eingeführt. 3) Bücher, Landkarten, Musikalien, lithographische Abdrücke und Seekarten, die besonders und in nicht mehr als 2 Exemplaren zu einer Faktura eingeführt werden, wenn bona fide für den Gebrauch von Gesellschaften bezogen, die für erzieherische, philosophische, litterarische oder religiöse Zwecke, sowie zur Förderung der Künste inkorporiert oder gegründet wurden; desgl. für den Gebrauch oder auf Bestellung einer Universität, Akademie, Schule, eines Lehrerseminars in den Vereinigten Staaten oder einer Staats- oder öffentlichen Bibliothek, unter Beobachtung der vom Schatzamtssekretär zu erlassenden Vorschriften. 4) Bücher, Bibliotheken, gebrauchtes Mobiliar und andere Haushaltungseffekten von Personen oder Familien aus fremden Ländern, wenn auswärtig von den Betreffenden nicht weniger als ein Jahr gebraucht und nicht für eine andere Person und nicht zum Verkauf bestimmt.

Zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. — Für allgemeine reichsgesetzliche Bestimmungen gegen den unlauteren Wettbewerb im Handel und Gewerbe hat sich der württembergische Schutzverein für Handel und Gewerbe ausgesprochen und gleichzeitig befürwortet, daß die in Aussicht genommene Gesetzesvorlage

möglichst den französischen Rechtsgrundsätzen in Bezug auf die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs entspreche.

Privilegierte Württembergische Bibelanstalt. — Die Privilegierte Württembergische Bibelanstalt hat in ihrem letzten, zweiundachtzigsten Rechnungsjahr (die Anstalt wurde 1812 gegründet) 36 638 Bibeln, 51 247 Neue Testamente, 12 152 Bibeltheile und 67 Blindenbibeln, zusammen 100 104 heilige Schriften (gegen 100 290 Exemplare im Vorjahre) verbreitet. Davon wurden 1548 unentgeltlich, 42 922 zu ermäßigten und der Rest zum vollen Preise abgegeben. Seit Bestehen der Anstalt beträgt die Gesamtverbreitung 2 254 172 heilige Schriften. Der Erlös aus den heiligen Schriften in 1893/94 hat 109 408 *M.*, die Gesamteinnahme des Jahres aber 237 298 *M.* betragen, welcher Summe Ausgaben von 236 141 *M.* gegenüberstehen. Unter dem Militär wurden im Verlauf eines Jahres 6192 heilige Schriften verbreitet, an Brautleute abgegeben 16 200 Stück. Aus der Presse gingen im verfloffenen Rechnungsjahre 24 000 Großoktav- und 12 000 Mittelloktav-Bibeln, 83 600 Neue Testamente, 10 600 Taschen-Bibeln hervor. Im neuen Jahre sind schon wieder gedruckt worden 13 000 Taschen-Bibeln, darunter 3000 auf India-Papier. Einem längst empfundenen Bedürfnis entgegenkommend, hat die Anstalt jetzt mit der Herstellung einer Quart-Bibel mit sehr deutlichem großem Druck und eines Neuen Testamentes mit Psalmen in 8^o-Format, ebenfalls mit großem Druck, sowie der neutestamentlichen Bibeltheile und Psalmen einzeln, im ganzen 11 Bändchen, begonnen.

Deutsches Buchgewerbe-Museum im Buchhändlerhause zu Leipzig. — Neu ausgestellt sind die Tafeln der Viesierungen 5 bis 10 des im Verlage von Konrad Wittwer in Stuttgart erschienenen Werkes von Lambert und Stahl, »Barock- und Rococo-Architektur der Gegenwart in farbiger Darstellung«. Das Werk, das hiermit vollendet vorliegt, giebt auf 60 Tafeln eine reiche Fülle von ausgeführten Bauten nach Entwürfen der hervorragendsten Architekten in Deutschland, Oesterreich, der Schweiz und Frankreich, die uns in oftmals recht gelungener Weise die Anwendung des zu Pracht- und Galabauten sehr geeigneten Barock- und Rokoko-Stils zeigen.

Seit Jahren hat der früher vom Literarischen Institut von Dr. M. Guttler, jetzt von der Nationalen Verlagsanstalt, Buch- und Kunstdruckerei in München herausgegebene »Münchener Kalender« sich durch seine prächtige Ausstattung viele Freunde erworben. Mit dem vorliegenden 11. Jahrgang beginnt der Verlag seine Veröffentlichung der Wappen der deutschen Dynastien und des Uradels, die in dem vorliegenden Jahrgang alle von dem rühmlichst bekannten Zeichner und Maler Otto Dupp herrühren. Der als Heraldiker bekannte Bibliothekar des Handelsministeriums in Berlin, Seyler, hat einen kurzen Text dazu geschrieben.

In unseren Zeitschriften nimmt mehr und immer mehr die farbige Illustration überhand. Nachdem Bong mit der »Modernen Kunst«, »Zur guten Stunde« und dem neuesten Unternehmen »Für alle Welt« die Bahnen vorgezeichnet hat, ist jetzt auch »Vom Fels zum Meer« (Verlag der Union in Stuttgart) nachgefolgt. Die erste Nummer des jetzt in größerem Format erscheinenden Unterhaltungsblattes enthält einen Aquarell-Faksimile-Druck nach W. Zehne und zahlreiche farbig gedruckte Autotypieen und Holzschnitte. — Die erste Nummer des 9. Jahrganges der gleichfalls ausliegenden »Modernen Kunst« (Verlag von Rich. Bong in Berlin) enthält eine reiche Fülle der gelungensten farbigen Faksimile-Holzschnitte; wir erwähnen neben dem großen Kunstblatt nach Giovanni Romani »Theodora« ganz besonders ein stimmungsvolles Bild von Ed. Fischer: Abenddämmerung in den Lagunen. K. B.

Gestohlene Bilder. — Die in der Nacht vom 28. zum 29. August in Hamburg gestohlenen sechs Oelgemälde (vgl. die Mitteilung in Nr. 207 d. Bl.) werden wie folgt näher beschrieben: 1) ein Gemälde von Lutteroth, einen großen Baum am Ufer eines Sees darstellend; unter dem Baum sitzt eine von spielenden Kindern umgebene Dame, ein Kind fischt, im Hintergrunde rechts erblickt man die Türme eines Schlosses; 2) ein Gemälde von Max Braune, ein Schustergeselle nimmt einem Mädchen Maß, der Meister und ein Geselle arbeiten an einem Tisch; 3) ein Gemälde von Bethge, badende Kinder darstellend; zwei Knaben stehen im Begriffe, sich ihre Kleider anzuziehen, in der Ferne sieht man einen Schulmeister mit seinem Spieß herbeikommen; 4) ein Gemälde von Proetz, »ein Erfolg auf dem Lande«; in einer Bauernstube sitzt eine Familie mit einem Maler an einem Tisch und betrachtet ein von dem Maler gefertigtes Bild der ältesten Tochter; 5) »Sorrent« von Professor Zimmermann, eine Ansicht der Stadt mit Ausblick auf das Meer; 6) eine Landschaft, den Dachstein darstellend, von einem ungenannten Maler. Für die Ermittlung der Thäter und die